

Satzung des Schulverein der Gemeinschafts- grundschule Astrid Lindgren e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:
>> *Schulverein der Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren e. V.* <<
2. Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
3. Allgemeiner Gerichtsstand des Vereins ist Düsseldorf.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren in Monheim. Als Zusammenschluss von Angehörigen der Schüler/innen und Freunden der Schule will er der Gemeinschaftsgrundschule ideell und materiell bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. s. 1592). Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Vermögensbildung

Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendwelche Anteile vom Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins ist das angesammelte Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zur Auffüllung der Schülerbücherei der Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren zu verwenden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft dauert vom Eintrittstage an bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und verlängert sich jeweils

stillschweigend um ein weiteres Geschäftsjahr. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären. Zur Fristwahrung muss die Kündigung vor dem Schulbeginn des neuen Schuljahres beim Vorstand eingegangen sein. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihren Beitragszahlungen trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vereins ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird in der Regel per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung ist der Beitrag unaufgefordert bis zum 1. Oktober eines Jahres an die Vereinskasse zu zahlen. Bei unterjähriger Mitgliedschaft fällt der volle Mitgliedsbeitrag an. Kosten, die durch nicht den Verein mitgeteilten Datenänderungen, entstehen, z. B. Rückbuchungen von Lastschriften, müssen vom Mitglied übernommen werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, zu Beginn des Geschäftsjahres, findet unter der Leitung des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 9.1 ordnungsgemäß einberufen ist.

Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Wahl des Vorstands
- d. die Wahl eines Kassenprüfers
- e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäße gestellte Anträge
- g. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen verlangt.
3. Die Beschlüsse werden gefasst mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Kassenführung
Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr einen Kassenprüfer, der dem Vorstand des Vereins nicht angehören darf. Wiederwahl ist zulässig. Dem Kassenprüfer obliegt die laufende Überwachung der Kassenführung des Vereins. Er hat die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung eingeladen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen drei Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Protokollführer

Die Vertretung des verhinderten Vorsitzenden regelt sich nach der obigen Reihenfolge.

2. Außerdem gehören dem Vorstand an:
 - a) die Schulleitung
 - b) ein Mitglied der Schulpflegschaft
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch je zwei Mitglieder des Vorstands (§ 10, 1a-d) vertreten. Dem Verein gegenüber sind diese an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

5. Die Anlage des Vermögens erfolgt auf den vom Schulverein geführten Konten. Über die zu entnehmenden Beträge und ihre Verwendung entscheidet der Vorstand. Die Entnahme von Geldern erfolgt ausschließlich von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands.

§ 11 Führen des Vereins und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal, sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter unter Angaben der Tagesordnung einberufen und geleitet.
3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden protokollarisch niedergelegt; die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei schriftliche Erklärung zulässig ist.